

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1970	Nummer 77
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	17. 4. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970	882
203311	17. 4. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970	882
2120	16. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter; Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen	883
631	17. 4. 1970	RdErl. d. Finanzministers Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben	884
71013	22. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige Richtlinien für Wochen- und Jahrmärkte	885

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 4. 1970	Bek. — Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen	886
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 11. 5. 1970	887
	Nr. 42 v. 12. 5. 1970	887
	Nr. 43 v. 14. 5. 1970	887

I.

203302

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage für Dienst
zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des
Bundes und der Länder
vom 24. März 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.8 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 30:70 —
vom 17. 4. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage für Dienst
zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des
Bundes und der Länder
vom 24. März 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

einerseits
andererseits

wird für die Angestellten des Bundes und der Länder,
deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Ange-
estellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes
vereinbart:

§ 1

Angestellte erhalten eine Zulage für Dienst zu ungün-
stigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen, in der
gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum, wie sie die
entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers erhalten
oder erhalten würden.

Protokollnotiz:

Enthält die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers
keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen, ist
die Regelung auf alle Angestellten anzuwenden.

§ 2

(1) Bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden
bleiben Zeiten der Rufbereitschaft unberücksichtigt.

(2) Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ver-
mindert sich um die für denselben Kalendermonat zu-
stehende Wechselschichtzulage.

§ 3

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht
gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte,

- a) deren Arbeitszeit gemäß Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT
geregelt ist oder
- b) die eine Theaterbetriebszulage nach Nr. 6 SR 2 k BAT
erhalten.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten
zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 24. März 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes
hingewiesen:

1. Nach 1.2 der Bestimmungen über die Gewährung einer
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (RdErl. d.
Finanzministers v. 4. 6. 1969 — SMBl. NW. 203203 —)
bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen
mit dem Finanzminister die Beamtengruppen, die für
die Zahlung der Zulage in Betracht kommen. Voraus-
setzung für die Gewährung der Zulage für Dienst zu
ungünstigen Zeiten an Angestellte ist daher, daß die
oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit mir
— dem Finanzminister — bestimmt hat, daß entspre-
chende Beamte die Zulage erhalten oder, wenn
Beamte beschäftigt würden, erhalten würden.

Die Zulage ist auch dann zu gewähren, wenn ent-
sprechende Beamte nicht vorhanden sind, weil in die-
ser Tätigkeit Beamte überhaupt nicht beschäftigt
werden, die Angestellten aber mit Beamten in der-
selben Arbeitsschicht arbeiten und ihre Tätigkeit sach-
lich miteinander verbunden ist (Beispiel: medizinisches
Hilfspersonal und beamtete Ärzte).

2. Angestellte erhalten die Zulage nur für den gleichen
Zeitraum wie die entsprechenden Beamten. Da nach
den Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage
für Dienst zu ungünstigen Zeiten die Zulage nur
nach den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich ge-
zahlt wird, bedeutet dies, daß die Zulage für die
Angestellten weder Bestandteil der Krankenbezüge
noch der Urlaubsvergütung ist. Die Zulage wird auch
nicht berücksichtigt bei der Bemessung der Zuwen-
dung, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes.

— MBl. NW. 1970 S. 882.

203311

**Tarifvertrag
über die Gewährung eines Zuschlages
für Dienst zu ungünstigen Zeiten an
Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. März 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4231 — 6 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 30:70 —
vom 17. 4. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu un-
günstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. März 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den
Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II)
vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse

durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Arbeiter erhalten einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie die entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten oder erhalten würden.

(2) Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird neben dem Urlaubslohn und dem Krankenlohn für den gleichen Zeitraum wie für die entsprechenden Beamten gezahlt.

Protokollnotiz:

Enthält die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen, ist die Regelung auf alle Arbeiter anzuwenden.

§ 2

(1) Bei der Errechnung der zuschlagfähigen Stunden bleiben unberücksichtigt

- a) Stunden, für die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis d MTB II: MTL II zustehen,
- b) Zeiten der Rufbereitschaft.

(2) Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten vermindert sich um den für denselben Lohnzeitraum zustehenden Wechselschichtzuschlag.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Den Zeitzuschlägen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis d MTL II entsprechen die Zeitzuschläge nach Artikel II § 2 und Artikel IV § 5 Nr. 1 Buchst. b bis e des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964.

§ 3

Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter,

- a) deren Arbeitszeit gemäß Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a MTB II oder Nr. 4 SR 2 I MTL II geregelt ist,
- b) die einen Theaterbetriebszuschlag nach Nr. 5 SR 2 g MTL II erhalten oder
- c) die aufgrund Tarifvertrages einen Gesamtpauschalloon erhalten.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 24. März 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

- a) Nach 1.2 der Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1969 — SMBl. NW. 203203 —) bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Beamtengruppen, die für die Zahlung der Zulage in Betracht kommen. Voraussetzung für die

Gewährung des Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter ist daher, daß die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit mir — dem Finanzminister — bestimmt hat, daß entsprechende Beamte die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten oder, wenn Beamte beschäftigt würden, erhalten würden.

Der Zuschlag ist auch dann zu gewähren, wenn entsprechende Beamte nicht vorhanden sind, weil in dieser Tätigkeit Beamte überhaupt nicht beschäftigt werden, die Arbeiter aber mit Beamten in derselben Arbeitsschicht arbeiten und ihre Tätigkeit sachlich miteinander verbunden ist (Beispiel: Heizer und beamtete Werkmeister).

- b) Da nach den Bestimmungen die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Beamte nur nach den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich gezahlt wird, ist nach § 1 Abs. 2 der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten weder neben dem Urlaubslohn noch neben dem Krankenlohn zu zahlen.

2. Zu § 4

Nach § 4 Buchstabe c sind Personenkraftwagenfahrer, die auf Grund des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (SMBl. NW. 203310) einen Gesamtpauschalloon erhalten, vom Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen. Nicht ausgenommen sind dagegen Arbeiter, mit denen auf Grund des § 30 Abs. 2 MTL II im Einzelarbeitsvertrag ein Gesamtpauschalloon vereinbart ist. Bei diesen Arbeitern ist aber § 2 Abs. 1 Buchstabe a zu beachten, d. h. die Stunden, für die im Gesamtpauschalloon Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis d MTL II enthalten sind, bleiben bei der Errechnung der zuschlagfähigen Stunden unberücksichtigt.

— MBl. NW. 1970 S. 882.

2120

Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1970 —
VI A 1 — 23.04.10

Die Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 12. 1959 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Bonn

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn
Direktor: Prof. Dr. Elbel

Stadt	Bonn	LG-Bezirk Bonn
Kreis	Euskirchen	
	Rhein-Sieg-Kreis	
	Olpe	LG-Bezirk Siegen
	Wittgenstein	
	Siegen	
	Oberbergischer Kreis	LG-Bezirk Köln

2. In der Nummer 2 ist das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ zu ersetzen; der „Oberberg. Kreis“ ist zu streichen.

3. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Düsseldorf

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf

Direktor: Prof. Dr. Manz

Stadt	Düsseldorf Neuss Leverkusen	LG-Bezirk Düsseldorf
-------	-----------------------------------	-------------------------

Kreis	Düsseldorf-Mettmann Grevenbroich
-------	-------------------------------------

Stadt	Wuppertal Remscheid Solingen	LG-Bezirk Wuppertal
-------	------------------------------------	------------------------

Kreis	Rhein-Wupper-Kreis
-------	--------------------

4. In der Nummer 4 ist das Wort „Ob.-Med.-Rat“ durch „Stadtmedizinaldirektor“ und das Wort „Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen.

5. In der Nummer 5 ist das Wort „Ob.-Med.-Rat“ durch „Stadtmedizinaldirektor“ und das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ zu ersetzen.

6. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Dortmund

Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle (Gerichtsmedizinisches Institut) des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund

Leiter: Städt. Med. Dir. Dr. Starck

Stadt	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen Hamm (Westf.)	LG-Bezirk Dortmund
-------	--	-----------------------

Kreis	Unna Arnsberg Soest Meschede Brilon	LG-Bezirk Arnsberg
-------	---	-----------------------

Stadt	Hagen Iserlohn	LG-Bezirk Hagen
-------	-------------------	-----------------

Kreis	Iserlohn Ennepe-Ruhr-Kreis Lüdenscheid
-------	--

7. In der Nummer 7 ist das Wort „Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen.

8. Als Nummer 8 ist wie folgt einzufügen:

Aachen

Abteilung Gerichtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vorstand: Prof. Dr. Schweitzer

Stadt	Aachen	LG-Bezirk Aachen
-------	--------	------------------

Kreis	Aachen Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg Jülich Düren Monschau Schleiden
-------	--

Stadt	Mönchengladbach Rheydt	LG-Bezirk Mönchengladbach
-------	---------------------------	------------------------------

Kreis	Erkelenz
-------	----------

— MBl. NW. 1970 S. 883.

631

Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten PersonalausgabenRdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 1536/70

1. Nach der im Haushaltsgesetz 1970 enthaltenen Ermächtigung kann ich zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

Auf Grund dieser Ermächtigung bin ich damit einverstanden, daß bei folgenden Titeln die nachstehend aufgeführten Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden:

Titel 425 — Bezüge der Angestellten —**Titel 426 — Bezüge der Arbeiter —****oder sonstige Titel, die Ausgaben für die Zahlung von Bezügen an Angestellte oder Arbeiter enthalten**

Einnahmen aus abgetretenen Rentenansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung von Übergangsgeldern.

Titel 511 — Geschäftsbedarf —**Titel 512 — Bücher, Zeitschriften und Druckarbeiten —**

Einnahmen aus der Abgabe von Vordrucken.

Titel 513 — Post- und Fernmeldegebühren — oder sonstige Titel, die Ausgaben für Post- und Fernmeldegebühren enthalten

Post- und Fernmeldegebühren, die nach meinen RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) und v. 8. 11. 1957 (SMBl. NW. 6300) durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen sind;

Gebühren für Ferngespräche und Fernschreiben, die nach meinem RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBl. NW. 641) den hausverwaltenden Behörden zu erstatten sind.

Außerdem bei Titel 513 des Kapitels 03 11:

Sonstige Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Reparaturkosten für zerstörte oder beschädigte Polizeirufanlagen, für sonstige Fernmeldegeräte usw.).

Titel 514 1 — Haltung von Dienstfahrzeugen —

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Reparaturkosten — auch Ersatzleistungen bei schuldhafter Beschädigung von Dienstfahrzeugen —, Entgelte für die Abgabe von Betriebsstoffen usw.), sofern es sich nicht um Kilometerentschädigungen für die private Benutzung von Dienstfahrzeugen oder um erstattungspflichtige Fahrten im Sinne des § 18 der Kraftfahrzeugrichtlinien, mein RdErl. v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024), handelt.

Titel 516 1 — Dienst- und Schutzkleidung — des Kapitels 03 11

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Entgelte für die Abgabe und Entschädigungen für den Verlust oder die Beschädigung von Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücken usw.).

Titel 527 1 — Reisekostenvergütungen für Dienstreisen — des Kapitels 03 31

Erstattungen von Reisekosten — insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren —.

Titel 529 1 — Zur Verfügung des Ministers — des Kapitels 02 51

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten.

Titel 981 — Zur Verrechnung der Baunebenkosten bei Bundesbauvorhaben mit dem Bund — des Kapitels 12 07

Erstattungen von Dritten im Zusammenhang mit Prüfungen des Rechnungshofs oder infolge nachträglicher Änderung des Honorars.

Außerdem dürfen alle von anderen Behörden oder Einrichtungen im Zusammenhang mit **zentralen Beschaffungen** erstatteten Beträge durch Absetzen von der Ausgabe des zuständigen Titels vereinnahmt werden.

Die Vereinnahmung von Beträgen durch Absetzung von den Ausgaben ist auch dann zulässig, wenn sie in einem bereits abgelaufenen Rechnungsjahr vorauslag worden sind und erst nach Abschluß der Bücher eingehen.

Kilometerentschädigungen für die private Benutzung von Dienstfahrzeugen sowie Erstattungen, die im Zusammenhang mit Prozeßführungen, mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen, mit Geldstrafen und Geldbußen, mit Prüfaufträgen usw. anfallen, sind weiterhin als Einnahmen bei den zuständigen Titeln nachzuweisen und nicht von den Ausgaben abzusetzen.

Die vorstehende Regelung ist auch in den folgenden Rechnungsjahren anzuwenden, sofern die jeweiligen Haushaltsgesetze mit ermächtigen, Ausnahmen vom Bruttoprinzip zuzulassen.

2. Nach § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO sind zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten und Arbeiter von der Ausgabe abzusetzen. Die Begriffe „Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge“ wurden bisher unterschiedlich ausgelegt. Im Einverständnis mit dem Landesrechnungshof bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß alle bei Titeln

der Obergruppe 42 — Dienstbezüge u. dgl.

43 — Versorgungsbezüge u. dgl.

44 — Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.

des Landeshaushalts anfallenden Personalausgaben in das Verfahren nach § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO einbezogen werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO nur dann anwendbar ist, wenn es sich bei den Rückzahlungen um Beträge handelt, die zu Unrecht geleistet worden sind. Andere Erstattungen sind, sofern sich aus dem Haushaltsplan, dem Haushaltsgesetz oder den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, nach wie vor als Einnahmen nachzuweisen.

3. Mein RdErl. v. 20. 5. 1966 (SMBL. NW. 631) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 884.

71013

Vorläufige Richtlinien für Wochen- und Jahrmärkte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 4. 1970 — ZfB 3 — 24 — 02 — 31/70

Das Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat die bundesrechtlichen Vorschriften über den Marktverkehr in einigen Punkten an die Bedürfnisse der Praxis angepaßt. Im Zusammenhang hiermit wurden neue landesrechtliche Zuständigkeitsvorschriften erforderlich, die durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung — ZustVO Titel IV GewO — vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180; SGV. NW. 7101) und durch die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung — ZustVO § 66 GewO — vom 19. März 1970 (GV. NW. S. 250; SGV. NW. 7101) getroffen sind. Hierzu bitte ich in formeller und materieller Hinsicht folgende Hinweise zu beachten:

1 Formelle Hinweise

- 1.1 Die Gemeinde setzt Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte fest (§ 65 Abs. 1 Satz 1 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 2 ZustVO Titel IV GewO).

- 1.2 Die örtliche Ordnungsbehörde erläßt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Marktordnung, in der auch der Marktplatz festzulegen ist (§ 69 GewO in Verbindung mit § 2 ZustVO Titel IV GewO). Das Einvernehmen mit der Gemeinde besitzt nur in amtsangehörigen Gemeinden Bedeutung, da hier das Amt örtliche Ordnungsbehörde ist.

- 1.3 Die Gemeinde bestimmt, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören (§ 66 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 ZustVO § 66 GewO).

- 1.4 Die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte ist ein Rechtsetzungsakt des kommunalen Ortsrechts. Insoweit sind die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684; SGV. NW. 2020) zu beachten.

- 1.5 Die Marktordnung ist eine sonstige allgemeinverbindliche Anordnung im Sinne des § 40 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732; SGV. NW. 2060). In dieser Hinsicht sind § 31, § 32 mit Ausnahme des Buchstaben b und § 35 OBG zu beachten.

2 Materielle Hinweise

- 2.1 Ein Markt im Sinne des Titels IV GewO ist nur dann gegeben, wenn unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze die zuständige Behörde nach § 65 Abs. 1 GewO Zahl, Zeit und Dauer festgesetzt hat (Nummer 1.1) und eine Marktordnung unter Bestimmung des Marktplatzes erlassen ist (Nummer 1.2).

- 2.2 Das Recht zur Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte schließt auch die Befugnis ein, sie aufzuheben, zu verlegen oder ihre Dauer zu verkürzen.

- 2.3 Das Recht zum Bestimmen des Marktplatzes in der Marktordnung umfaßt auch die Befugnis, den Marktplatz zu verlegen.

- 2.4 Die Gemeinde hat aufgrund des § 66 Abs. 2 GewO die Möglichkeit, das Wochenmarktsortiment entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung den örtlichen Bedürfnissen der Verbraucher anzupassen. Hierbei kann auf moderne Formen des Warenangebots Rücksicht genommen werden. Dieser Entscheidung über die Erweiterung des Warenkreises eines Wochenmarktes kommt eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu, die nach dem Willen des Gesetzgebers eine sorgfältige Vorbereitung durch Anhörung interessierter Stellen, wie z. B. der Industrie- und Handelskammern sowie der Verbraucher- und anderer Verbände, erforderlich macht. Im übrigen enthält § 66 Abs. 2 Satz 1 GewO in den Worten „zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung“, „an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher“ sowie „bestimmte Waren des täglichen Bedarfs“ unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Gemeinde (Nummer 1.3) hat verantwortlich diese Begriffe im Einzelfall auszulegen. Der Gesetzgeber selbst stellt hierbei mit dem Hinweis auf „die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher“ entscheidend auf besondere lokale Verhältnisse ab, die im einzelnen sehr unterschiedlich sein können.

3 Marktverzeichnis

- 3.1 Die Gemeinde sollte zur Unterrichtung der Beteiligten, insbesondere der Marktbesucher, ein Marktverzeichnis führen und hierin neben den nach § 65 Abs. 1 Satz 1 GewO festgesetzten Märkten auch die aufgrund anderer Vorschriften festgesetzten Märkte, wie z. B. Spezialmärkte nach § 70 GewO, sowie nach Möglichkeit auch marktähnliche Veranstaltungen und Volksbelustigungen, wie z. B. bestimmte Großmärkte, Schützenfeste, aufnehmen, auch wenn diese Veranstaltungen nicht als Märkte im Sinne des Titels IV GewO festgesetzt sind.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 11. 5. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20340	22. 4. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers	297
223	20. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	298
223 222	21. 4. 1970	Bekanntmachung über eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen	299
232	21. 4. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . .	299
	17. 4. 1970	2. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	299
	21. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Volkszählungsgesetz 1970	300
	11. 5. 1970	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb einer kritischen Anordnung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. im Staatsforst Hambach bei Jülich	300

— MBl. NW. 1970 S. 887.

Nr. 42 v. 12. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
45 790	24. 3. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW)	302

— MBl. NW. 1970 S. 887.

Nr. 43 v. 14. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2253	24. 4. 1970	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV — FBW)	308
7831	13. 4. 1970	Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen	310

— MBl. NW. 1970 S. 887.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.